

Fortbildung zur Aufrechterhaltung der Sachkunde nach § 11 der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)

Seit dem 27.01.2017 gilt die neue Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV), mit der das deutsche Chemikalienrecht den Neuerungen entsprechend der EU-Gesetzgebung angepasst wurde. Laut der Verordnung sind zur Aufrechterhaltung der Sachkunde nach § 11 der ChemVerbotsV wiederkehrende Fortbildungen gefordert. Eine Fortbildung muss spätestens sechs Jahre nach der bestandenen Sachkundepflicht durchgeführt und dann alle drei bzw. sechs Jahre wiederholt werden. Sachkundige deren Prüfung mehr als 6 Jahre zurückliegt, müssen bis 01. Juni 2019 eine solche Fortbildungsveranstaltung besucht haben.

Ab Februar 2019 bietet das Dezernat Gefahrstoffüberwachung und Chemikaliensicherheit des LAVG Sachkundigen diebezügliche Fortbildungsveranstaltungen an.

Inhalt: Der Umfang und die Gewichtung der Lehrblöcke orientiert sich an der erwerbten Sachkunde und den in den letzten drei bzw. sechs Jahren stattgefundenen Erweiterungen der Rechtsvorschriften.

Die Fortbildungsveranstaltung besteht aus zwei Lehrblöcken:

Block I - Wiederholung von Grundlagenkenntnissen, dieser beinhaltet die Vermittlung von allgemeinen Kenntnissen über die wesentlichen Eigenschaften der in der ChemVerbotsV genannten Stoffe und Gemische, über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und auf die Kenntnis der sie betreffenden Vorschriften.

- Block II -** Aktuelle Änderungen der ChemVerbotsV und weiterer relevanter Rechtsvorschriften, wie z.B.
- REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
 - CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
 - Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung
 - Biocidproduktrecht und Pflanzenschutzmittelrecht
 - Abfall- und Gefahrgutrecht

Im Rahmen der Fortbildungsveranstaltung besteht die Möglichkeit zur allgemeinen Problemdiskussion.

Die inhaltliche Ausrichtung der Fortbildungsveranstaltung richtet sich nach der Art der erworbenen Sachkunde, daher kann es im Rahmen der Planung zu Terminverschiebungen kommen. Auch das nicht Erreichen der Mindestteilnehmeranzahl, kann zu Änderungen hinsichtlich der Termine führen.

Zielgruppe: Sachkundige, deren Prüfung oder der Erwerb der anderweitigen Qualifikation länger als sechs Jahre zurückliegt

Teilnahmevoraussetzungen: Sachkundebescheinigung (Bitte in Kopie einreichen)

- Termine**
- 20.02.2019 (Anmeldung bis 09.01.2019)
 - 18.03.2019 (Anmeldung bis 04.02.2019)
 - 09.04.2019 (Anmeldung bis 29.02.2019)
 - 21.05.2019 (Anmeldung bis 09.04.2019)

Jahresbericht 2019

des Dezernates V 5 des LAVG

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick.....	4
2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	4
3. Weitere Ergebnisse im Detail	10
3.1 Internetüberwachung	10
3.2 Erfahrungen mit polnischen Händlern	11
3.3 E-Zigaretten und Liquids	12
3.4 Ergebnisse aus Beprobungen	13
3.5 Zollprojekt	13
4. Sonstige Tätigkeiten	14
4.1 Fortbildung zum Erhalt der Sachkunde	14
4.2 Kraftstoffbeprobung	15
5. Anlagen.....	16
Anlage 1: Ergebnisse aus den Beprobungen (Stand: 03.03.2020).....	17

1. Überblick

Im vorliegenden Jahresbericht 2019 werden die Ergebnisse der Aufgaben des Dezernats Chemikaliensicherheit und Gefahrstoffüberwachung (V5) im zurückliegenden Jahr sowie über die in das Jahr 2020 hineinlaufenden Aktivitäten dargestellt.

Brandenburg verfolgt bei der Wahrnehmung der Gefahrstoffüberwachungsaufgaben einen ganzheitlichen Ansatz, d. h. Kontrollen erfolgen möglichst umfassend. Bei dem kontrollierten Marktteilnehmer, einschließlich Onlinehandel, wird grundsätzlich das gesamte Produktsortiment stichprobenartig auf die Einhaltung der jeweils einschlägigen gefahrstoff- und biozidrechtlichen Vorschriften überprüft. Darüber hinaus beteiligt sich das Dezernat V5 im Rahmen der Personalressourcen auch an fach- und länderübergreifenden Überwachungsaktionen.

Aus §21 ChemG sowie auf Grundlage von EG- oder EU-Verordnungen, die Sachbereiche des ChemG betreffen (i. V. m. der Gefahrstoffzuständigkeitsverordnung), ergeben sich der Überwachungsauftrag und die zugehörigen Befugnisse für die Aufgaben des Dezernats.

2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 127 Kontrollen durchgeführt. Die Mehrzahl der Kontrollen erfolgte bei Einzelhändlern (92). Weiterhin wurden 11 Großhändler, 3 Formulierer und 29 Internethändler kontrolliert. Da einige der kontrollierten Marktteilnehmer in mehrere Kategorien gleichzeitig fallen (z.B. Einzelhändler und Internetshop) ist die Summe der Kontrollen größer als die Summe der kontrollierten Marktteilnehmer. Bei allen Kontrollen wurde das gesamte Produktsortiment stichprobenartig auf die Einhaltung folgender gesetzlich geregelter Anforderungen überprüft:

CLP-Verordnung

- Einhaltung der Einstufungs- und Kennzeichnungsvorschriften nach Titel II und III CLP-VO
- Einhaltung der Verpackungsvorschriften nach Artikel 35 (kindergesicherte Verschlüsse (KV), tastbare Gefahrenhinweise (Warndreiecke - TW)
- Einhaltung der Werbevorschriften nach Artikel 48 der CLP-VO

REACH-VO und Chemikalien-Verbots-VO

- Einhaltung der Abgabebeschränkungen- und Verbote nach REACH Anhang XVII und nach ChemVerbotsV Anlage 2, betrifft v.a.:
 - Gemische mit >10% Styrol,
 - Gemische mit bestimmten Kohlenwasserstoffen (KWS),
 - bleihaltige Legierungen,
 - Gemische die CMR-Stoff enthalten und
- Einhaltung der Informationspflichten entlang der Lieferkette, hier insbesondere Mängel bei der Bereitstellung von Sicherheitsdatenblättern sowie inhaltliche und formale Mängel bei deren Inhalt.
- Einhaltung der ordnungsgemäßen Registrierungen und Meldungen nach §16e ChemG

Biozidverordnung

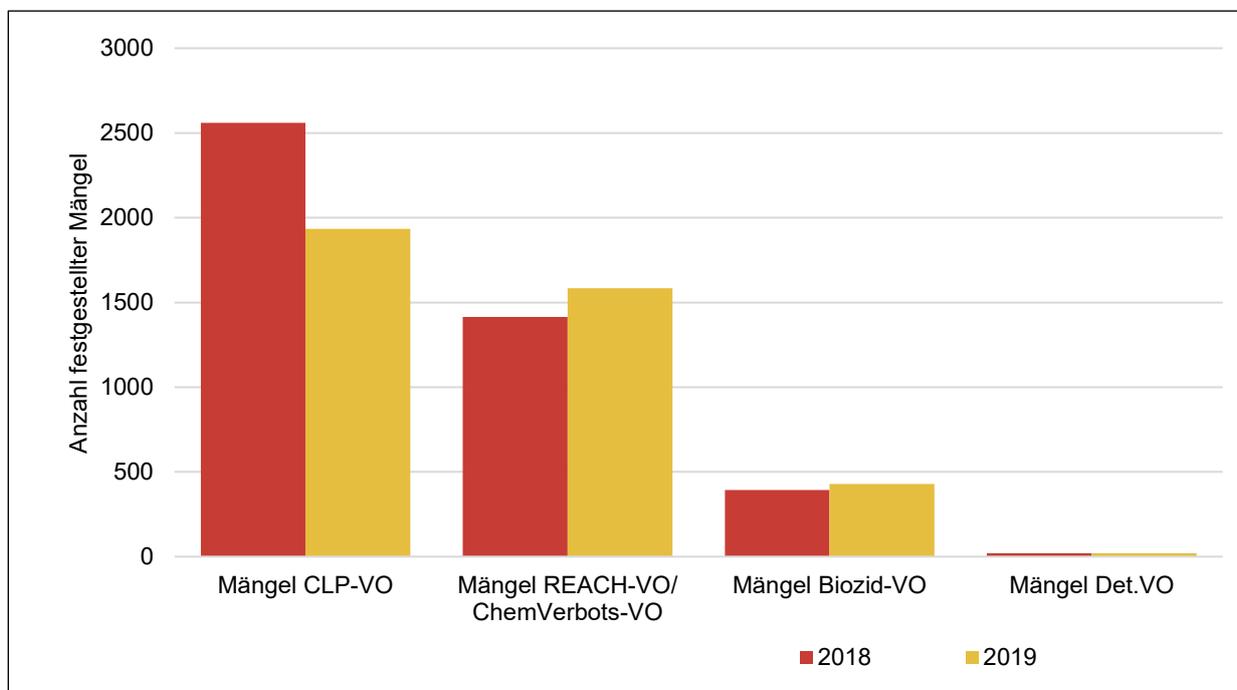
- Prüfung der Verkehrsfähigkeit der Produkte, hier insbesondere:
 - Meldung von noch nicht zulassungspflichtigen Biozidprodukten im Biozidmelderegister der BAuA
 - ausschließliche Verwendung notifizierter oder genehmigter Wirkstoffe
 - bei zugelassenen Produkten: Einhaltung der Zulassungsnebenbedingungen
- Einhaltung der Werbevorschriften nach Artikel 72 Biozid-VO

- Einhaltung der Kennzeichnungsvorschriften sowohl nach Artikel 69 Biozid-VO (bei nicht zugelassenen Biozidprodukten i. V. m. Art. 4 Abs. 5 GefStoffV) und entsprechend Art. 17 der CLP-VO.

Zusätzlich zu den oben genannten Kontrollen wurden das Inverkehrbringen von bleihaltigen Gemischen im Onlinehandel, im Rahmen der Teilnahme an dem bundesweiten Projekt der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) zur Überwachung des Chemikalienhandels im Internet überwacht (siehe Abschnitt 3.1) und Fälle, die durch die BLAC Arbeitsgruppe „Internetüberwachung“ übermittelt wurden, bearbeitet. Weiterhin hat sich das Dezernat an einer konzentrierten Überwachungsaktion mehrerer Bundesländer bei einem der größten Onlineplattformbetreiber beteiligt.

Die folgende Abbildung 1 zeigt die Gesamtanzahl und Art der während der Kontrollen festgestellten Mängel in den Jahren 2018 und 2019.

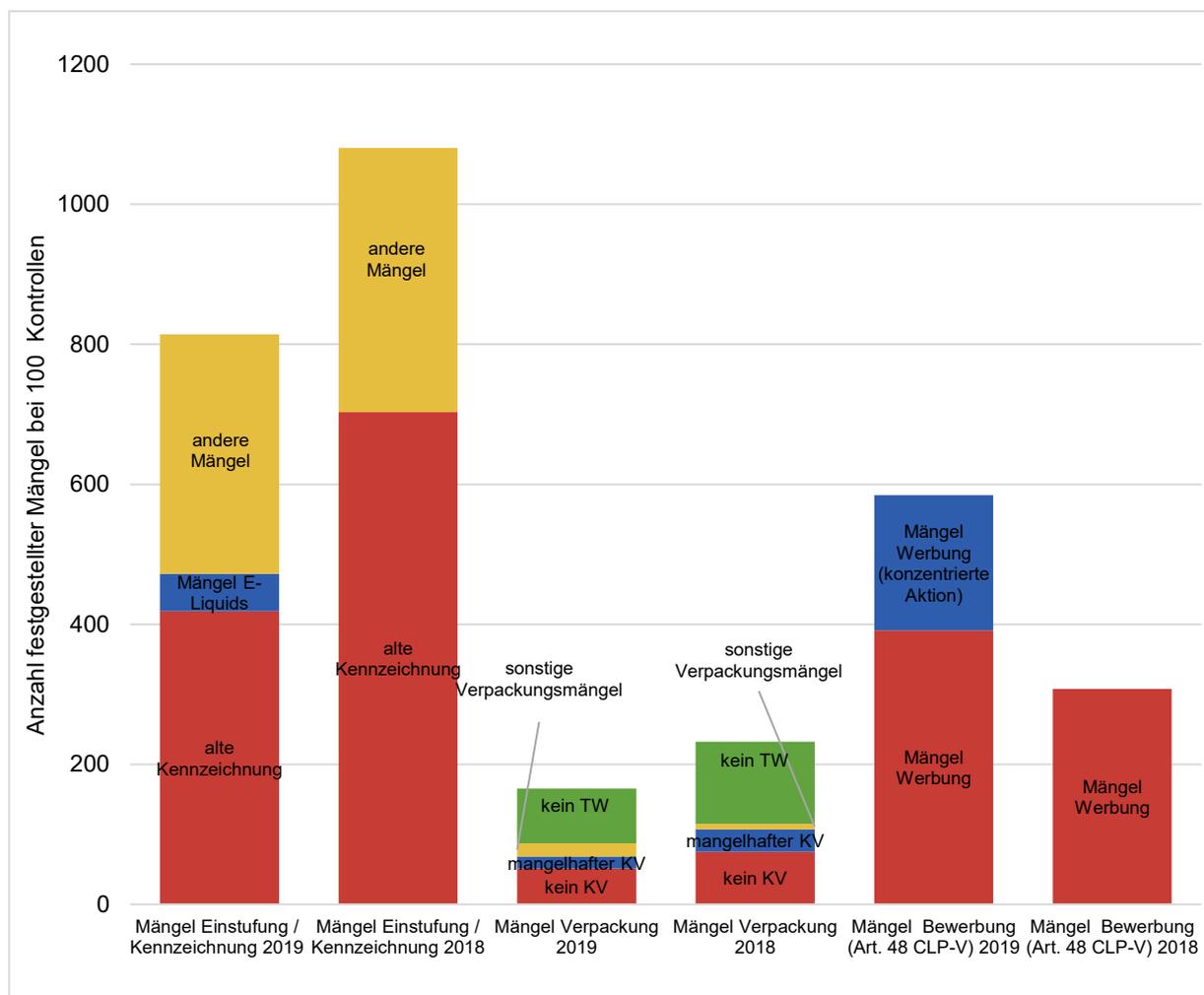
Abbildung 1: Gesamtanzahl der festgestellten Verstöße gegen chemikalienrechtliche Anforderungen



Insgesamt wurden im Jahr 2019 3967 Mängel bei Verbrauchsprodukten bezüglich der Anforderungen der o. g. Verordnungen festgestellt und verfolgt. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Anzahl der insgesamt durchgeführten Kontrollen bei Marktteilnehmern, in Bezug auf das Jahr 2018, niedriger ist (2018 158, 2019 127). Dementsprechend ist auch die Anzahl der bemängelten Produkte etwas geringer (4388 Mängel in 2018).

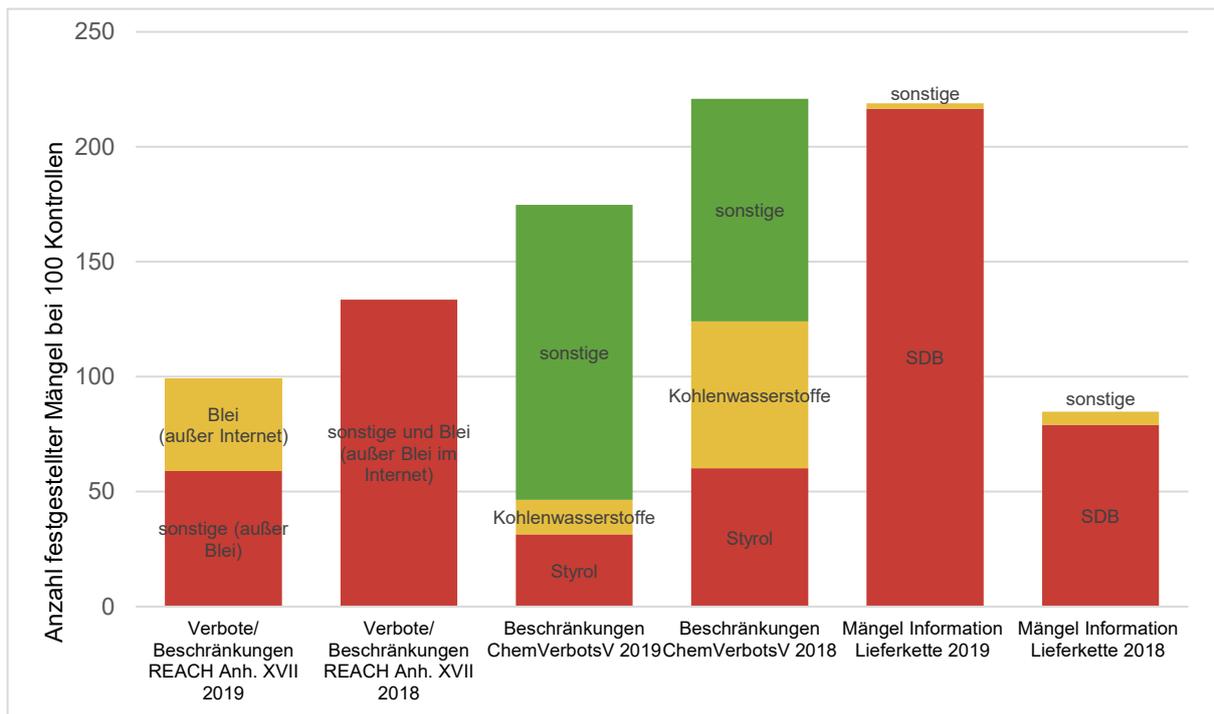
Die folgenden Abbildungen 2 bis 4 zeigen die Anzahl und Art festgestellter Mängel bei 100 Kontrollen im Vergleich zum Vorjahr.

Abbildung 2: Verstöße gegen die CLP-Verordnung



Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Anzahl der Mängel, hinsichtlich der CLP-Verordnung, bei den stationären Verkaufseinrichtungen abnimmt. Die Ursache hierfür ist in der Abnahme von Produkten mit „veralteter“ Kennzeichnung begründet. So werden meist nur noch „Ladenhüter“ gefunden und aus dem Verkehr gezogen. Weitere Mängel gegen die CLP-VO sind verhältnismäßig konstant geblieben. Ein großes Problem stellt nach wie vor die Umsetzung und Einhaltung des Art. 48 der CLP-VO (Werbung) in Onlineshops und auf Internetverkaufsplattformen dar.

Abbildung 3: Verstöße gegen die REACH-VO und die ChemVerbotsV

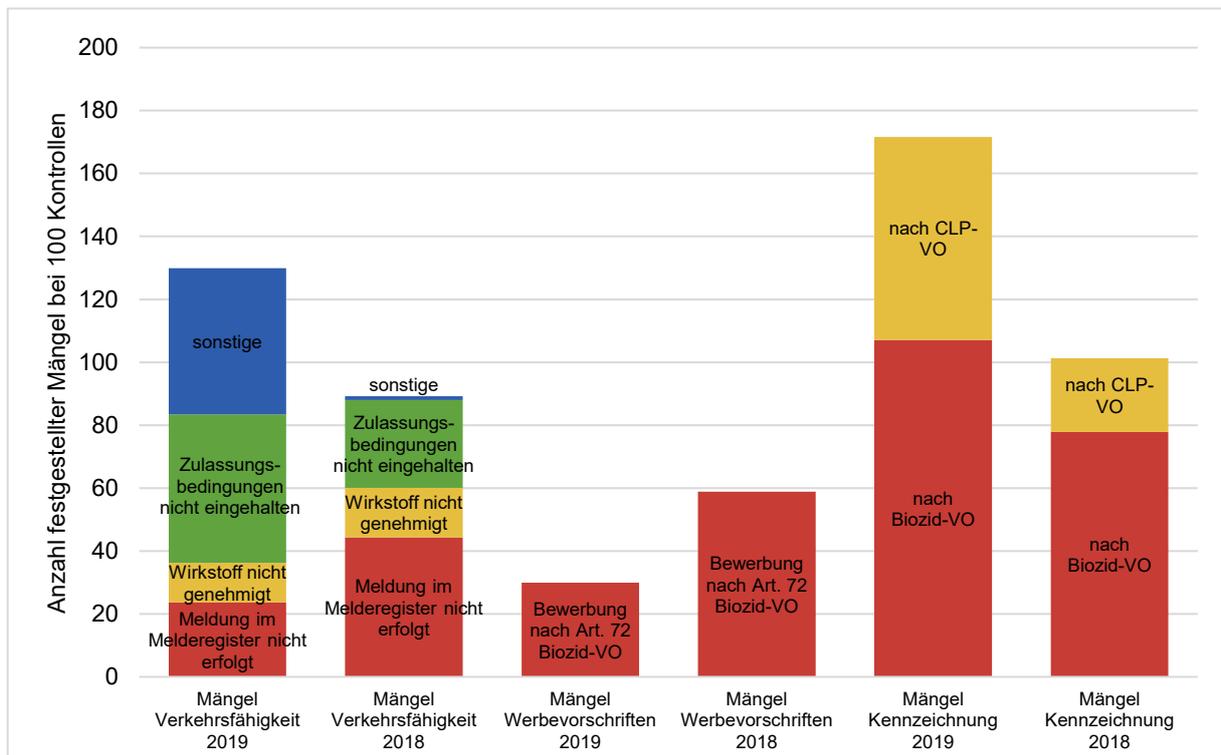


In 2019 wurden im Vergleich zum Vorjahr deutlich mehr Mängel bei den Sicherheitsdatenblättern (SDB) festgestellt. Darunter waren auffällig viele bemängelte SDB für E-Liquids. Die Verstöße gegen Verbote und Beschränkungen nach der REACH-VO und der ChemVerbotsV sind etwas geringer im Vergleich zum Vorjahr.

Die Überwachung von bleihaltigen Gemischen im Internet (vgl. Abschnitt 3.1) wurde in der Abbildung 3 nicht berücksichtigt, da sich die Darstellung der Mängel auf 100 Kontrollen bezieht.

Die Fallzahlen von bleihaltigen Gemischen die zum Verkauf über das Internet angeboten werden, sind sehr hoch. So wurden 2018 bei insgesamt 720 Angeboten bei Plattformbetreibern die Löschung veranlasst. 2019 wurden im Rahmen der Internetüberwachung 549 Verstöße bezüglich Blei bzw. bleihaltiger Gemische bearbeitet. Aufgrund der verstärkten Überwachung des Internethandels, insbesondere auf großen Internetplattformen ist die Anzahl der Angebote von bleihaltigen Gemische rückläufig. Allerdings versuchen Anbieter zunehmend die Filter der Plattformen zu umgehen und bieten bspw. bleihaltige Gemische als bleifreie Produkte an. Insbesondere aufgrund der hohen Fallzahlen an Verstößen besteht auch im kommenden Jahr hier ein hoher Überwachungsbedarf.

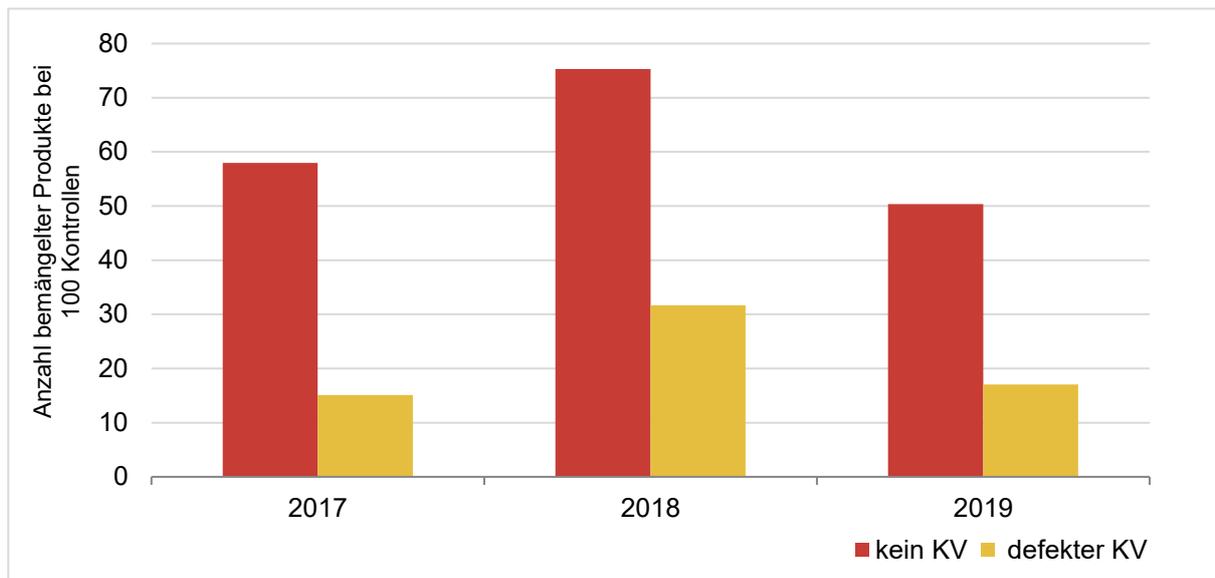
Abbildung 4: Verstöße gegen die die Biozid-VO



Die Anzahl der Mängel hinsichtlich der Biozid-VO hat 2019 im Vergleich zu 2018 zugenommen. Insbesondere durch fehlende Zulassungsanträge oder abgelaufene Zulassungen war die Verkehrsfähigkeit vieler Produkte nicht mehr gegeben. Auch die Kennzeichnung von Biozidprodukten wurde 2019 häufiger bemängelt.

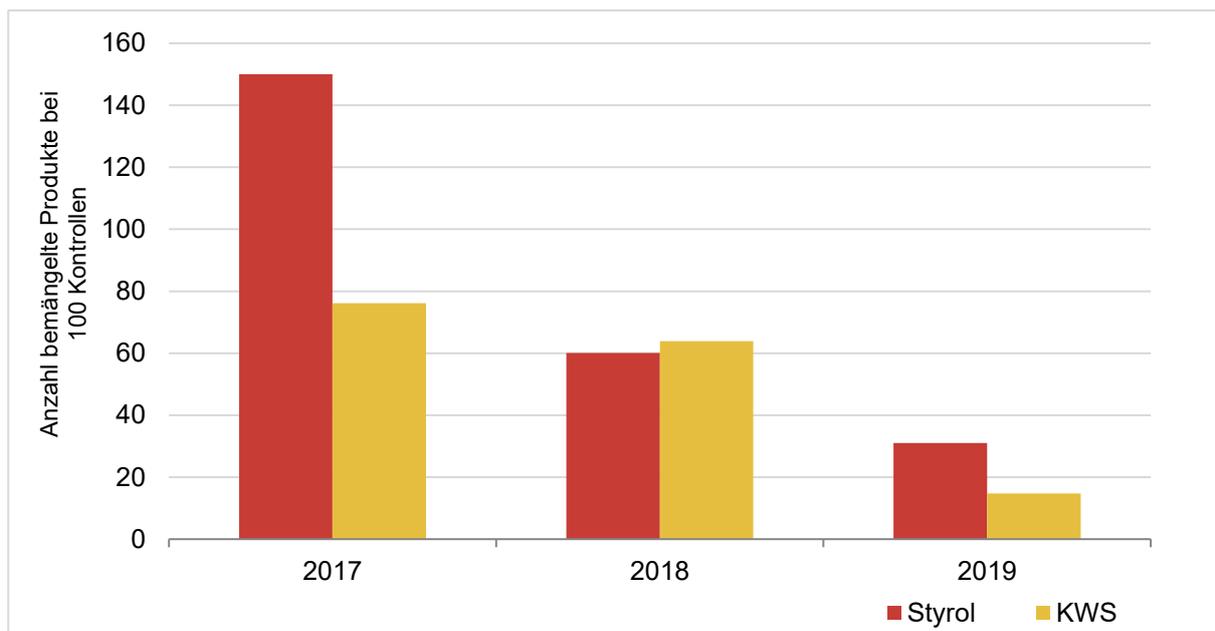
Seit dem Jahr 2017 hat das Dezernat V5 u.a. schwerpunktmäßig die gesetzeskonforme Verpackung von gefährlichen Stoffen in kindergesicherten Gebinden (CLP-VO) und die Einhaltung der Abgabevorschriften und Beschränkungen bei zielorgantoxischen styrolhaltigen Spachtelmassen und neurotoxischen Kohlenwasserstoffen (ChemVerbotsV) überwacht. In den folgenden Abbildungen 5 und 6 werden die Ergebnisse dieser zwei Überwachungsschwerpunkte für die Jahre 2017, 2018 und 2019 dargestellt.

Abbildung 5: Vergleich der Anzahl der festgestellten Verpackungsmängel fehlender (kein KV) und defekter kindergesicherter Verschluss (defekter KV) in den Jahren 2017, 2018 und 2019



Die Anzahl der bemängelten Produkte, hinsichtlich der kindergesicherten Verschlüsse, ist im Jahr 2019 etwas geringer als in den Vorjahren. Anzumerken ist hier allerdings, dass die beanstandeten Produkte vorrangig im Einzelhandel vorgefunden wurden. Auf Internetplattformen und in Onlineshops werden zunehmend gewerbliche Produkte, ohne kindergesicherte Verschlüsse, für die breite Öffentlichkeit angeboten. Oftmals können hier die Produkte gar nicht abschließend geprüft werden, da sie nicht zugänglich sind. Deshalb soll 2020 der Überwachungsschwerpunkt kindersichere Verschlüsse auch bei der Internetüberwachung stärker berücksichtigt werden.

Abbildung 6: Vergleich der Anzahl der festgestellten Verstöße gegen die ChemVerbotsV beim Handel mit zielorgantoxischen Gemischen (STOT RE 1, H372), die Styrol bzw. Kohlenwasserstoffe (KWS) enthielten, in den Jahren 2017, 2018 und 2019



Die Anzahl der Verstöße hinsichtlich der Abgabebeschränkungen bei zielorgantoxischen styrolhaltigen Spachtelmassen und neurotoxischen Kohlenwasserstoffen ist weiterhin rückläufig. Styrol und KWS werden daher voraussichtlich 2020 nicht mehr getrennt von den übrigen Verstößen gegen die ChemVerbotsV berichtet.

Bei der Überprüfung von 166 Kälte- und Klimaanlagebetreiber hinsichtlich der Kontroll-, Aufzeichnungs- und Kennzeichnungspflichten nach der F-Gase-VO (VO 517/2014/EG) kam es zu 38 Beanstandungen.

Beim Inverkehrbringen von Produkten, die ozonschädigende Stoffe (VO 1005/2009 /EG i. V. m. ChemOzonSchichtV) enthalten, wurden von der Internet AG drei Produkte von Händlern aus Brandenburg gemeldet.

Bezüglich der F-Gase-VO (VO 517/2014/EG) i. V. m. ChemklimaschutzV wurden bei vier Firmen Verstöße festgestellt. Ein Unternehmen importierte in den Jahren 2018 und 2019 größere Mengen des teilfluorierten Treibhausgases R134a als Gefriersprays für kryopathologische Anwendungen in der medizinischen Forschung und Diagnostik. Obwohl die Freimenge von 100 t CO₂-Äquivalent in den Jahren 2018 und 2019 um ein Vielfaches überschritten wurde, war das Unternehmen nicht im Register gemeldet und hatte keine Quoten für den Import zugewiesen oder übertragen bekommen. Zur Ahndung dieses Straftatbestands wurde der Fall an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Parallel dazu wird eine verwaltungsrechtliche Anordnung verfasst um weitere Importe zu verbieten, weitere Freisetzen in die Atmosphäre bei der Anwendung zu verhindern und die nachträgliche Registrierung im Register und das Nachreichen entsprechender Berichte zu erwirken.

Chemikaliensicherheit:

Im Jahr 2019 haben insgesamt 32 Personen die Sachkunde nach §11 der Chemikalien-Verbots-Verordnung (30 umfassende und 2 eingeschränkte Sachkunde) abgelegt. Weiterhin wurden 6 chemikalienrechtliche Anzeigen gemacht und 3 Erlaubnisse erteilt.

Im Bereich der F-Gase-Verordnung (VO 517/2014/EG) i. V. m. Chemikalienklimaschutzverordnung gab es 25 Zertifizierungen.

3. Weitere Ergebnisse im Detail

3.1 Internetüberwachung

Brandenburg ist seit dem 28.03.2019 Mitglied in der BLAC Arbeitsgruppe „Internetüberwachung“. Jedes Mitglied sucht auf deutschsprachigen Internetseiten nicht rechtskonforme Angebote zu einem festgelegten Rechtsbereich, dokumentiert diese vollständig, veranlasst ggf. die Löschung des Angebotes bei einem Plattformbetreiber und informiert anschließend die für den betreffenden Inverkehrbringer zuständige Behörde. Das LAVG übernimmt das Themengebiet der bleihaltigen Gemische. Der Stoff Blei ist seit dem 01.03.2018 als reproduktionstoxisch (Repr. 1A, H360FD) eingestuft. Diese Einstufung wird in massiven Legierungen ab einem Bleigehalt von 0,3%, in Pulvern ab 0,03%, auf das Gemisch übertragen. Reproduktionstoxische Gemische dürfen nicht an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden (REACH Art. 67 i.V.m. Annex XVII Eintrag 30). Für gewerbliche Verwender, Wiederverkäufer und öffentliche Forschungs- und Lehranstalten gelten die Abgabebeschränkungen nach ChemVerbotsV Anlage 2 Eintrag 2 Spalte 3.

Blei findet sich vor allem in Produkten aus dem Schweißbedarf (bleihaltiger Lötdraht, Lötstangen etc.) und Bleigießsets. Da diese Produkte seit Jahren auf dem Markt etabliert und die Einstufung, die zu den Abgabebeschränkungen führt, eher neu ist, ist eine extrem hohe Zahl an nicht rechtskonformen Onlineangeboten festzustellen.

Neben der aktiven eigenen Marktüberwachung überwacht und sanktioniert das LAVG auch brandenburgische Marktteilnehmer, deren Onlineangebote entweder im Rahmen von Routinekontrollen auffällig werden oder die uns von anderen Mitgliedern der AG-Internet gemeldet werden. Häufige Verstöße sind hierbei:

- die Nichtbeachtung von Abgabebeschränkungen, insbesondere denen für zielorgantoxische Gemische (STOT RE 1, H372), wie bspw. styrolhaltige Spachtelmassen aus dem KFZ-Bereich,
- die fehlende deutsche Kennzeichnung,
- die Nichtbeachtung der Werbevorschriften gemäß Art. 48 Abs. 2 der CLP-Verordnung und
- die Abgabe von astbesthaltigen Katalyöfen.

Das LAVG ist örtlich zuständig für einen großen Plattformbetreiber. Wir stehen seit Längerem in regelmäßigem Austausch. Auf der Grundlage dieser Zusammenarbeit konnte die Quote rechtswidriger Angebote in einigen Produktsortimenten erheblich verringert werden. Aktuell wird versucht in Zusammenarbeit mit wichtigen Großkunden dieses Plattformbetreibers und der AG-Internet eine für alle Seiten befriedigende, rechtssichere Lösung für die Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische nach Art. 48 Abs. 2 zu finden.

Aufgrund von Problemen bei der Umsetzung von Art. 48 CLP-VO bei verschiedenen Internetplattformbetreibern, hat sich Brandenburg zudem im Dezember 2019 an einer konzertierten Überwachungsaktion auf einer anderen Internetplattform beteiligt. Die Programmierung der Webseite dieses Plattformbetreibers machte es den Anbietern bis dato nahezu unmöglich die Werbevorschriften rechtskonform umzusetzen. Ziel der Aktion war es, möglichst viele Verstöße gegen die Kennzeichnungsvorschriften nach Art. 48 Abs. 2 der CLP-VO an den Plattformbetreiber und an die EU-Kommission zu melden, um das Ausmaß des Problems zu verdeutlichen und den Handlungsdruck auf den Betreiber zu erhöhen.

Im Jahr 2020 wird sich das Dezernat V5 des LAVG am europaweiten Projekt REF 8 beteiligen. In diesem Zusammenhang wird das Dezernat schwerpunktmäßig Angebote zu bleihaltigen Gemischen auf den vier in Deutschland am häufigsten verwendeten Plattformen überwachen.

3.2 Erfahrungen mit polnischen Händlern

Diverse polnische Internethändler bieten auf verschiedenen Plattformen insbesondere Produkte aus dem KfZ-Bereich wie Öle, Reinigungs- und Pflegemittel, Additive für Benzin und Diesel, Bremsflüssigkeiten, Spachtelmassen aber auch Biozide und diverse Produkte aus dem Modellbaubereich an. Oft - aber nicht immer - handelt es sich dabei um Anbieter im Umkreis von 10-15 km westlich der Oder. Offizieller Sitz dieser Anbieter ist Deutschland. Bei der IHK Ostbrandenburg sind derzeit ca. 60 derartige Händler registriert.

Bei den Angeboten sind oft gravierende Verstöße gegen chemikalienrechtliche Regelungen festzustellen wie z.B. fehlende deutschsprachige Kennzeichnung der Produkte und fehlende deutschsprachige Sicherheitsdatenblätter, fehlende oder mangelhafte Angaben der Gefahren bei der Produktpräsentation, Verletzung der Meldepflichten nach ChemG oder WRMG, Verstöße gegen die Abgabepflichten nach ChemVerbotsV und/oder gegen die Verbote und Beschränkungen nach Anhang XVII der REACH-VO.

Aus Vollzugssicht ergibt sich oft das Problem, dass die Waren nicht vor Ort zu begutachten und die Verantwortlichen meist schwer zu erreichen sind. Für die Vollzugsbehörde bedeutet dies eine sehr hohen Kontroll- und Beratungsaufwand.

Zur Verbesserung der Situation ist in Absprache mit der IHK Ostbrandenburg für 2020 geplant, eine zweisprachige Schulung zu chemikalienrechtlichen Grundsätzen beim Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen und Gemischen anzubieten.

3.3 E-Zigaretten und Liquids

Die ersten Überwachungsaktionen haben gezeigt, dass die Hersteller und Lieferanten trotz der langen Übergangszeit (1 ½ Jahre) die nikotinhaltigen E-Liquids und Nachfüllbehälter oftmals nicht entsprechend der neuen Regelungen gemäß der CLP-Verordnung rechtskonform eingestuft und gekennzeichnet haben. Besonders beim Online-Handel der E-Liquids und Nachfüllbehälter werden die chemikalienrechtlichen Werbungsvorschriften (Art. 48 CLP-Verordnung) gravierend missachtet und die E-Liquids und Nachfüllbehälter oftmals ohne Nennung der Gefahren, d.h. Gefahrenhinweise (H-Sätze), Gefahrenpiktogramme und Signalwörter angeboten. Damit werden die Erwerber in keiner Weise über die vielfach nicht unerheblichen Gefahreigenschaften (hier Gesundheitsgefahren) der Produkte informiert.

E-Liquids und Nachfüllbehälter ab 0,25 Gew.% Nikotin sind u.a. als Akut. Tox. 4 einzustufen, mit dem H-Satz 302 (Gesundheitsschädlich bei Verschlucken), dem Gefahrenpiktogramm GHS07 (Ausrufezeichen) und dem Signalwort ACHTUNG zu kennzeichnen. E-Liquids, die 1,66 Gew.% Nikotin oder mehr enthalten, sind sogar u.a. als Akut. Tox. 3 einzustufen und erfordern eine Kennzeichnung mit dem H-Satz 301 (Giftig bei Verschlucken), dem Gefahrenpiktogramm GHS06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen) sowie das Signalwort GEFAHR. Hier muss bei der Berechnung der tatsächlichen Nikotingehalte der E-Liquids und Nachfüllbehältern deren Dichte beachtet und berücksichtigt werden.

Allerdings sind die o.g. und beschriebenen Berechnungsverfahren nicht anzuwenden, wenn Testdaten für ein bestimmtes Gemisch vorliegen. Einige Nikotinlieferanten haben die akute Toxizität von nikotinhaltigen Gemischen inzwischen getestet. Es gibt valide Testberichte, die zeigen, dass ein Gemisch aus 5% Nikotin, 19% Glycerol und 76% Propan-1,2-diol lediglich in die Gefahrenklasse Acut. Tox. 4, H302 einzustufen ist. Demnach können auch Nikotinshots mit 20 mg/ml Nikotin und einer Kennzeichnung mit GHS07, dem Signalwort „Achtung“ und dem Gefahrenhinweis H302 legal verkehrsfähig sein.

Des Weiteren wurde durch die Kontrollen festgestellt, dass weitere Einstufungen und Kennzeichnungen aufgrund von in den E-Liquids und Nachfüllbehältern enthaltenen allergenen oder ätzenden Aromen oder Geruchsstoffen erforderlich sein können. Häufig handelt es sich um Einstufungen als Skin Sens. 1, H317, Eye Irrit 2, H319 oder/und Kennzeichnungen mit EUH208. Allerdings zeigt die Praxis, dass viele Hersteller die u.U. gefährlichen Aromastoffe bei der Einstufung ihrer Gemische nicht berücksichtigen. Kontrollen bei drei verschiedenen Herstellern führten daher zu umfassenden Beanstandungen bezüglich der rechtskonformen Einstufungen und Kennzeichnungen von nikotinhaltigen und nikotinfreien E-Liquids verschiedenster Geschmacksrichtungen. Deshalb wird dieser Aspekt bei den zukünftigen Überwachungsaktionen besondere Beachtung finden.

3.4 Ergebnisse aus Beprobungen

Im Jahr 2019 wurden inklusive der Probenahmen im Rahmen des Zollprojektes insgesamt 37 Produkte beprobt und dem Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) zur Analytik bezüglich relevanter Stoffe bzw. Stoffgruppen übergeben. Die Analysenresultate für zwei Proben (Nikotin und Aromastoffe in E-Liquids) stehen noch aus und werden im Jahresbericht 2020 berichtet. Insgesamt wurden bei 6 beprobten Produkten Verstöße gegen Verbote und Beschränkungen gemäß Anhang XVII REACH-VO festgestellt. Bei weiteren vier Produkten wurden insgesamt 4 Verstöße gegen die Kennzeichnungspflichten nach der CLP-VO bzw. Abgabebestimmungen nach ChemVerbotsV ermittelt.

Die Ergebnisse aus den Laborbeprobungen sind in Anlage 1 zusammengefasst.

3.5 Zollprojekt

Im Jahr 2019 hat das Dezernat V5 am Pilotprojekt zur Kooperation mit den Zollbehörden bei der Durchsetzung der Beschränkungen nach REACH sowie der CLP-Kennzeichnung teilgenommen. Die primären Ziele des Projekts bestanden in der Förderung der Verbrauchersicherheit und der Schaffung gleicher Bedingungen für Hersteller und Importeure von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen. Hinsichtlich der Verbote und Beschränkungen nach Anhang XVII der REACH-VO standen die nachfolgend genannten Stoffe im Mittelpunkt des Interesses:

- Cadmium und Cadmiumverbindungen in Kunststoffherzeugnissen und Verpackungen sowie in Schmuckwaren
- Nickel und Nickelverbindungen in Schmuckwaren und anderen Metallteilen mit Hautkontakt
- Blei und Bleiverbindungen in Schmuckwaren

Im Hinblick auf die CLP-Kennzeichnung beinhaltete das Projekt beispielsweise die Prüfung, ob:

- die CLP-Kennzeichnung vorhanden ist,
- das Kennzeichnungsetikett fest an der Verpackung angebracht ist,
- CLP-Piktogramme vorhanden sind und es sich nicht um die alten Piktogramme (nach DSD oder DPD) handelt,
- die Verpackung eine Undichtigkeit aufweist.

Im Vorfeld der Aktionsphase wurden den Zollbehörden prüfungsrelevante Warengruppen mit Ihren zugehörigen Warennomenklaturnummern (KN-Codes) benannt und Risikoprofile anhand von Checklisten übergeben.

Zur Prüfung der CLP-Kennzeichnung übergab die Zollbehörde dem LAVG zwei aufgrund ihrer Konformitätshistorie ausgewählte Importprodukte aus China (1x Reiniger und 1 x Duftöl). Beide Produkte wurden nach Feststellung der Nichtkonformität nicht für den weiteren Warenverkehr freigegeben und vernichtet. Gründe für die Nichtkonformität waren im Falle des Reinigers die fehlende deutschsprachige Kennzeichnung sowie eine fehlende gefahrstoffrechtliche Einstufung und Kennzeichnung und beim Duftöl ein fehlender kindergesicherter Verschluss.

Die Prüfung der Konformität gemäß Anhang XVII der REACH-VO erfolgte im Rahmen von zwei Aktionen im August und November 2019 gemeinsam mit der Zollbehörde an insgesamt 19 aus verschiedenen Drittstaaten eingeführten Schmuckwaren. Im Vorfeld des jeweiligen Vor-Ort-Termins auf dem Flughafen Berlin-Schönefeld wurden die zu prüfenden Warenlieferungen über einen Zeitraum von etwa 10 Tagen gesammelt und die zugehörigen Kontrollmitteilungen dem LAVG zugesendet.

Vor Ort erfolgte dann zunächst ein Screening mittels mobiler Röntgenfluoreszenzanalyse (RFA) bezüglich der Gehalte an Blei, Cadmium und Nickel. Anschließend wurden vier Verdachtsproben zur Bestimmung der Nickelmigration sowie eine Verdachtsprobe zur Bestimmung des Cadmium-Gehaltes dem Landeslabor Berlin-Brandenburg übergeben. Insgesamt erwiesen sich von den 19 untersuchten Schmuckproben vier (21 %) als nichtkonform bezüglich der Verbote und Beschränkungen der REACH-VO und zwar je eine Probe bezüglich der Gehalte an Blei und Cadmium (85,4 Gew.-% Cadmium in einem Schmuckanhänger!) und zwei Proben bezüglich der deutlich über dem Grenzwert liegenden Nickelmigration.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Zusammenarbeit mit dem Zollamt auf dem Flughafen Berlin-Schönefeld gut war und die beteiligten Zollbehörden bezüglich der Einfuhr chemikalienrechtlich nicht konformer Produkte sensibilisiert werden konnten.

Aufgrund der relativ hohen Beanstandungsquote der eingeführten Produkte ist u.E. eine Fortführung dieses Pilotprojektes zu erwägen.

Erwähnt sei abschließend noch, dass wir im Rahmen dieses Projektes in Amtshilfe für die sächsischen Kollegen/innen an zwei Tagen (26.06. und 11.09.) mit dem RFA-Screening im DHL-Frachtzentrum des Flughafens Leipzig-Halle tätig waren.

4. Sonstige Tätigkeiten

4.1 Fortbildung zum Erhalt der Sachkunde

Im Rahmen der Marktüberwachung der im Land Brandenburg ansässigen Händler, die die Abgabe von gefährlichen Produkten angezeigt haben oder in Besitz einer Erlaubnis sind, wurde in den vergangenen Jahren vermehrt (insbesondere seit Inkrafttreten der neuen ChemVerbotsV) festgestellt, dass die sachkundigen Personen teilweise sehr schlecht über rechtliche Änderungen informiert sind. Dementsprechend nehmen die sachkundigen Personen teilweise ihre Pflichten hinsichtlich der Abgabe nicht ordnungsgemäß wahr. Die Beanstandungsquote und der Beratungsaufwand bei den Kontrollen ist dadurch zunehmend.

Mit der revidierten ChemVerbotsV sind nun zur Aufrechterhaltung der chemikalienrechtlichen Sachkunde nach §11 wiederkehrende Fortbildungen gefordert. Danach muss eine Fortbildung spätestens sechs Jahre nach der bestandenen Sachkundeprüfung durchgeführt und dann alle drei (halbtägige Fortbildungsveranstaltung) bzw. sechs Jahre (ganz tägige Fortbildungsveranstaltung) wiederholt werden. Sachkundige, deren Prüfung mehr als 6 Jahre zurückliegt, müssen bis 01. Juni 2019 eine solche Fortbildungsveranstaltung besucht haben.

Die Fortbildungen zum Erhalt der Sachkunde bieten somit eine gute Möglichkeit möglichst viele sachkundige Personen gleichzeitig zu informieren und hinsichtlich ihrer Pflichten zu sensibilisieren. Bei qualitativ guten Fortbildungsveranstaltungen kann man somit davon ausgehen, dass nach der Schulung die sachkundigen Personen die Mängel hinsichtlich der Abgabe der gefährlichen Produkte selbst feststellen und beheben. Für die Marktüberwachung reduziert sich damit der Beratungsaufwand vor Ort und vermutlich auch die Beanstandungsquote. Aus diesem Grund hat sich das Dezernat bereits im Jahr 2018 entschieden, selbst diesbezügliche Fortbildungsveranstaltungen anzubieten (vorrangig für Brandenburger Händler).

Um die Marktteilnehmer über die Fortbildungsveranstaltung zu benachrichtigen wurden Informationen auf der Internetseite des LAVG und der IHK Cottbus veröffentlicht, sowie alle im Land Brandenburg registrierten Erlaubnisinhaber bzw. anzeigepflichtigen Marktteilnehmer angeschrieben.

Insgesamt wurden im Jahr 2019 fünf Veranstaltungen durch das Dezernat V5 durchgeführt. Es haben 81 Sachkundige an diesen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen (durchschnittlich 16 Teilnehmer pro Veranstaltung). Der Großteil der Teilnehmer (72 %) kam dabei aus dem Brandenburger Einzel- und Großhandel. Bei 18% der Teilnehmer handelte es sich um Apotheker. Insgesamt haben 52-% der Teilnehmer eine umfassende Sachkunde.

Alle Veranstaltungen wurden von 9:00 bis 17:00 Uhr am LAVG Standort Teltow OT Ruhlsdorf durchgeführt. Folgende acht Vorträge waren Bestandteil der Veranstaltung:

- Auswahl aktueller chemikalienrechtlicher Regelungen
- Die CLP-Verordnung
- Verbote und Beschränkungen beim Inverkehrbringen (ChemVerbotsV und REACH-VO)
- ChemVerbotsV – Abgaberegulungen
- Inverkehrbringen von Biozidprodukten
- Gefahren ausgewählter Stoffe und Gemische Vorsichts- und Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Das Sicherheitsdatenblatt
- Wichtige Bestimmungen zu Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung)

Die Vorträge wurden von verschiedenen Kollegen des Dezernats V5 abwechselnd präsentiert. Eine Kollegin des Arbeitsschutzes übernahm den Teil der Gefahrstoffverordnung.

4.2 Kraftstoffbeprobung

Die Überprüfung der Kraft- und Brennstoffqualitäten sowie deren Auszeichnungen gemäß den Vorgaben der 10. BImSchV und der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur 10. BImSchV wird bis 2019 gemäß Erlass des MLUV vom 14.05.2008 und dem Erlass vom 03.03.2014 im zweijährigen Rhythmus durchgeführt.

Vom 25. bis 28.11.2019 erfolgte die Überwachung der Winterqualität der Kraftstoff- und Brennstoffqualitäten. Neben der analytischen Überprüfung der Kraft- und Brennstoffqualitäten wurden zudem die Einhaltung der Bestandsschutzsortenregelung, der gesetzeskonformen Auszeichnung gemäß 10. BImSchV sowie die rechtskonforme chemikalienrechtliche Einstufung und Kennzeichnung gemäß CLP-Verordnung (1272/2008/EG) von allen an den ausgewählten Tankstellen bzw. Tanklagern abgegebenen Kraft- und Brennstoffen kontrolliert.

In diesem Zusammenhang wurde eine Beprobung von 47 Kraft- und 5 Brennstoffen (27 Ottokraftstoffe, 16 Dieselmotorkraftstoffe (darunter 2 Schiffsdiesel), 2 Autogase und 2 Erdgase sowie 5 Heizölen extraleicht und schwer) an 23 Tankstellen sowie einem Hersteller vorgenommen. Die Qualitäten der Kraftstoffe Biodiesel, Ethanolkraftstoff E85 und Pflanzenölkraftstoff (Rapsöl und aus Saaten) konnten 2019 trotz der gesetzlichen Vorgaben gemäß der 10. BImSchV (jeweils 1 Probe pro Jahr) nicht kontrolliert werden, da es im Land Brandenburg für diese Kraftstoffarten keine Tankstellen bzw. Inverkehrbringer mehr gibt.

Im Ergebnis der Kraft- und Brennstoffüberprüfung gab es 2019 lediglich ein Prüfergebnis beim Ottokraftstoff Super mit einer Normabweichung beim Ethanolgehalt sowie ein Prüfergebnis beim Dieselloststoff (CFPP-Wert -> Kältefestigkeit), welches außerhalb der Norm, aber noch innerhalb des Ablehnungsgrenzwertes lag. Allerdings wurden, wie auch bereits in den vergangenen Jahren, wiederholt erhebliche Mängel bei den Unterrichtungspflichten (Lieferscheinen), den Auszeichnungen der Kraftstoffe gemäß 10. BImSchV, als auch bei der rechtskonformen chemikalienrechtlichen Einstufung und Kennzeichnung gemäß CLP-Verordnung festgestellt. Hier waren vielfach entsprechende Vollzugsmaßnahmen zu deren Beseitigung erforderlich.

Ab 2020 erfolgt die Überprüfung der Kraft- und Brennstoffqualitäten im Land Brandenburg wieder alljährlich.

5. Anlagen

1. Ergebnisse der Untersuchungen im LLBB 2019

Anlage 1: Ergebnisse aus den Beprobungen (Stand: 03.03.2020)

Tabelle 1: Verstöße gegen Verbote und Beschränkungen gemäß Anhang XVII REACH-VO

Stoff/Stoffgruppe Eintrag in Anhang XVII	Art der beprobten Produkte	Anzahl der beprobten Produkte	Anzahl der nicht konformen Produkte	Bemerkungen
LCKW Nr. 32, 34-38	Klebstoffe	4	0	
Benzol Nr. 5	Feuerzeugbenzin, Dichtmasse, Klebstoffe, Korrekturflüssigkeit, Repellent, Öl,	9	0	
Toluol Nr. 48	Klebstoffe, PbSn-replacer	5	0	
Cadmium Nr. 23	Schmuck, Kulturtasche aus Kunststoff	3	2	1 Probe Zollprojekt
Nickelmigration Nr. 27	Schmuck	4	2	4 Proben Zollprojekt
Methanol Nr. 69	Scheibenwaschflüssigkeiten, Frostschutzmittel	5	1	
PAK Nr. 50	Kunststoffeimer	1	0	stark riechend
Trichlorbenzol Nr. 49	Klebstoffe, Unterwasserreparatur-Set	3	0	
Formaldehyd Nr. 28	Algizid	1	1	

Tabelle 2: Verstöße gegen Kennzeichnungspflichten nach CLP-VO bzw. Abgabebestimmungen nach ChemVerbotsV

Stoff/Stoffgruppe	Art der beprobten Produkte	Anzahl der beprobten Produkte	Anzahl der nicht konformen Produkte	Bemerkungen
Styrol	diverse Spachtelmassen (alle Proben als styrolreduziert ausgewiesen und gekennzeichnet)	5	1	Verstoß gegen ChemVerbotsV und Kennzeichnung
Kinematische Viskosität bei 40 °C	Grundier- und Holzpflegeöle, Holzlack	6	3	keine Einstufung als Asp.-Tox 1 und Kennzeichnung mit H304
Nikotin und Aromen	e-Liquids	3	0	noch zwei Proben offen

Impressum:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)

Abteilung Verbraucherschutz

Horstweg 57, 14478 Potsdam

Layout und Bilder: LAVG

Tel.: 0331 8683-501

E-Mail: verbraucherschutz.office@lavg.brandenburg.de

Stand: Februar 2020